

BMB Newsletter

SEITE 1/15

3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Nach mehr als drei turbulenten Jahren haben die slowakischen Bürgerinnen und Bürger am letzten Septembersamstag an sehr wichtigen Parlamentswahlen teilgenommen. Die Ergebnisse aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht sind für die meisten Branchen des Landes nicht so schlecht, wie es scheinen mag. Vor allem besteht nicht die Gefahr, dass die öffentliche Verwaltung und die gesamte Wirtschaft aufgrund der Schuldenbremse gelähmt werden, und es ist keiner rechtsextremen Partei gelungen, in das Parlament gewählt zu werden. Der Sieger ist wieder die Partei SMER, allerdings nur mit 25% der Sitze im Parlament und einer starken liberalen Opposition. „Kingmaker“ nach dieser Wahl ist Herr Peter Pellegrini, dessen Mitte-Links-Partei HLAS „harte Verhandlungen“ über die Bildung einer neuen Regierung angekündigt hat. Er hat zwei Alternativen: Koalition mit der liberalen Partei Progressive Slowakei (PS) oder mit der wahlsiegendem SMER seines ehemaligen Kollegen Robert Fico. Es sind daher keine radikalen Änderungen in der Außen- oder Wirtschaftspolitik der Slowakei zu erwarten und die Finanzmärkte haben bisher ruhig reagiert.

Darüber hinaus haben drei Parteien mit der größten Vertretung in dem 150 Sitze zählenden Parlament (Smer 42, PS 32 und Hlas 27 Mandate) die Stabilität zu ihrer obersten Priorität erklärt, auch im Bereich der Besteuerung von Arbeit und Unternehmen. Die fragmentierten und unvorhersehbaren Abstimmungen der letzten Jahre dürften der Vergangenheit angehören. Die einzigen Ausnahmen in den kommenden Monaten könnten Windfall Taxes in ausgewählten Branchen wie dem Bankensektor, die Mehrwertsteuer oder die Verbrauchsteuern sein. Generell gehen wir davon aus, dass das EU-Recht einschließlich der EU-Richtlinien befolgt wird. Wir erwarten daher, dass der vom Finanzministerium im September vorbereitete Gesetzesentwurf zur Mindestbesteuerung in der Slowakei bis Ende dieses Jahres vom slowakischen Parlament verabschiedet wird (TOP 1). An wichtigen Verhandlungen mit dem Finanzministerium haben auch unsere Steuerspezialisten teilgenommen und haben ihr Wissen in einigen öffentlichen Veranstaltungen, darunter dem [IFA SR Regionalkongress](#) Anfang Oktober, geteilt.

Nicht zuletzt hoffen wir, dass die im Juni verabschiedeten unternehmensfreundlichen Änderungen in der Besteuerung von Kryptowährungen und der Befreiung von Kapitalerträgen (TOP 2) sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (TOP 3) Bestand haben werden.

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes (Pillar Two)

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

BMB Newsletter

SEITE 2/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

TOP 5: Geplante Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes in Bezug auf ESG-Berichterstattung

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

TOP 1: ENTWURF DES MINDESTBESTEUERUNGSGESETZES (PILLAR TWO)

Wie wir im letzten BMB Newsletter berichtet haben, treten in der Slowakei ab 2024 neue Vorschriften über die Mindestbesteuerung von 15% in Kraft. Im August wurde der erste Entwurf des Gesetzes zur Gewährleistung der Mindestbesteuerung im interministeriellen Stellungnahmeverfahren veröffentlicht. Der Wortlaut des Gesetzes kopiert weitgehend die Richtlinie. Um von der Europäischen Kommission als qualifiziert anerkannt zu werden, muss die neue Ergänzungssteuer („qualified domestic minimum top-up tax“) gründlich umgesetzt werden.

Da der nominale Steuersatz 21% beträgt, ist in der Slowakei nicht mit einer nennenswerten Erhebung der Ergänzungssteuer zu rechnen. Eine Ausnahme ist der Konflikt zwischen dem neuen Gesetz und den in der Slowakei gewährten Steuererleichterungen. Dazu gehören z. B. Steuererleichterungen für Empfänger von Investitionsbeihilfen, ein Superabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten und der Abzug von Investitionskosten (so genannte Industrie 4.0). Nach Angaben des slowakischen Finanzministeriums wird die Steuer in diesen Fällen veranlagt, wenn der effektive Steuersatz unter 15% fällt. Ob die Ergänzungssteuer anwendbar ist, muss nachgewiesen werden. Die damit verbundenen Unterlagen und Prozesse werden Hunderte von slowakischen Tochtergesellschaften multinationaler Konzerne mit Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR betreffen.

Ausgangspunkt für die Ergänzungssteuer sind die Jahresabschlüsse der Unternehmen oder der konsolidierte Jahresabschluss der Muttergesellschaft vor der Eliminierung konzerninterner Transaktionen, wobei zahlreiche Rechnungslegungsstandards akzeptiert werden (IFRS, lokale Standards der EU-Länder und viele andere).

BMB Newsletter

SEITE 3/15

3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Für die Berechnung des Prozentsatzes der effektiven Steuer werden die Körperschaftsteuer und die Sonderabgabe für regulierte Industrien berücksichtigt. Es wird nicht nur die fällige, sondern auch die latente Steuer berücksichtigt. Beide werden einer Reihe von Anpassungen unterzogen. Der zu versteuernde Gewinnüberschuss wird vom Wirtschaftsergebnis nach zahlreichen Anpassungen ermittelt.

Der effektive Steuersatz, der Ergänzungssteuersatz und der zu versteuernde Gewinnüberschuss werden auf Länderebene berechnet, d.h. insgesamt für die in der Slowakei ansässigen Unternehmen. Die Ergänzungssteuererklärung muss jedoch von jedem Steuersubjekt selbst eingereicht werden.

Das Gesetz führt auch eine Befreiung ein, die so genannte substanzbasierte Freistellung von Gewinnen, die bei der Ermittlung des Gewinnüberschusses (der Grundlage für die Besteuerung) vom einbezogenen Einkommen abgezogen wird. Dies ist jedoch kein ausreichender Ausgleich, um das oben genannte Entlastungsproblem zu beheben.

TOP 2: ESTG-NOVELLE VOM JUNI + AUSWIRKUNGEN DES UMWANDLUNGSGESETZES AUF BESTEUERUNG

Novelle des Einkommensteuergesetzes

Das Gesetz Nr. 315/2023 GesSlg., das ohne ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren, aber zum Nutzen der Steuersubjekte in der letzten Sitzung des slowakischen Parlaments am 28. Juni 2023 verabschiedet wurde, bringt **mit Wirkung ab 1. Januar 2024** Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer. Die Änderungen betreffen vor allem die Besteuerung von virtuellen Währungen, Anteilen an Unternehmen und Einkünfte natürlicher Personen („NP“) aus Kapitalerträgen.

Es werden neue Definitionen von virtueller Währung, Stablecoin und Staking eingeführt und die Definition des Begriffs Verkauf von virtueller Währung als Tausch von virtueller Währung gegen Stablecoin wird geändert. Eine weitere Änderung ist die Befreiung von Einkünften NP aus dem Tausch von virtueller Währung gegen Eigentum oder Erbringung einer Dienstleistung, wenn die Summe dieser Einkünfte abzüglich der Ausgaben 2.400 EUR im Jahr nicht übersteigt. Einkünfte aus dem Verkauf virtueller Währungen nach Ablauf eines Jahres nach deren Erwerb werden von NP in eine Sondersteuerbemessungsgrundlage einbezogen, die einem Steuersatz von 7% unterliegt.

BMB Newsletter

SEITE 4/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Für Kapitalerträge natürlicher Personen, d.h. Zinsen und andere Einkünfte aus Darlehen und Zinsen auf den Wert einer in einer vereinbarten Höhe eingezahlten Einlage von Gesellschaftern von offenen Handelsgesellschaften, wird die Möglichkeit eingeführt, neben der auf diese Einkünfte gezahlten obligatorischen Sozialversicherung die nachweislich entstandenen Ausgaben für den Erwerb der zur Erzielung dieser Einkünfte genutzten Finanzanlagen geltend zu machen. Ab dem 1. Januar 2024 gelten als Kapitalerträge die Einkünfte, die bei Fälligkeit eines Wertpapiers („WP“) aus der Differenz zwischen dem Nennwert des WP und dem Anschaffungspreis des WP entstehen.

Darüber hinaus wird für NP eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Auszahlung von Anteilscheinen eingeführt, und zwar nach Ablauf von drei Jahren ab dem Datum der Ausgabe der Anteilscheine. Einkünfte aus der Auszahlung von Anteilscheinen, die zum Betriebsvermögen des Steuersubjektes gehören, sind nicht steuerbefreit.

Einkünfte NP aus der Veräußerung von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem vergleichbaren ausländischen geregelten Markt zugelassen sind, sind nach Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Erwerbs steuerfrei. Einkünfte NP aus dem Verkauf von WP, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem vergleichbaren ausländischen geregelten Markt zugelassen sind, sind nach Ablauf von drei Jahren nach dem Erwerb steuerfrei. Einkünfte aus der Auszahlung von WP, die zum Betriebsvermögen des Steuersubjektes gehören, sind nicht steuerbefreit.

Im Bereich der Körperschaftssteuer wurden zu den Steuersubjekten, die nicht zu gewerblichen Zwecken gegründet wurden, die Zweckeinrichtungen von Kirchen und religiösen Gesellschaften, Organisationen mit internationalem Charakter, das Slowakische Rote Kreuz sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen hinzugefügt.

FS Drive

Im September 2023 führte die Steuerverwaltung eine neue Funktion namens FS Drive ein. Dieses neue innovative Tool soll es den Steuersubjekten ermöglichen, große Dateien sicher und einfach zu versenden, insbesondere im Falle einer Betriebsprüfung. Die neue Dienstleistung ermöglicht es der Steuerverwaltung auch, Dateien an externe Empfänger zu senden oder von diesen anzufordern, indem sie ein temporäres Konto mit einem für 30 Tage gültigen Zugang einrichtet. Die Anwendung von FS Drive ersetzt jedoch keinesfalls die obligatorische elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung, die auch in beide Richtungen, d.h. von der Steuerverwaltung zu den Steuersubjekten, erfolgt. FS Drive kann nur bei Kapazitätsengpässen für die Übermittlung umfangreicher Anhänge zu einer auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg übermittelten Einreichung genutzt werden.

BMB Newsletter

SEITE 5/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

In diesem Fall muss in der Einreichung angegeben werden, dass die Anhänge über FS Drive übermittelt wurden.

Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

Mit dem Gesetz Nr. 309/2023 GesSlg. über die Umwandlung von Gesellschaften und Genossenschaften wurde die EU-Richtlinie Nr. 2019/2121 vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und **Spaltungen von Gesellschaften** in slowakisches Recht umgesetzt.

Unter den Bedingungen der Slowakischen Republik wurden diese Umwandlungen bisher durch das Handelsgesetzbuch geregelt. Hauptziel dieses gesonderten Gesetzes ist es, eine einheitliche, kohärente und transparente Regelung für grenzüberschreitende Umstrukturierungen sowie Umwandlungen von Gesellschaften zu schaffen.

Mit Wirkung **ab dem 1. März 2024** werden die Bestimmungen über Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen aus dem Handelsgesetzbuch gestrichen und ausschließlich durch das neue Gesetz geregelt. Die vorgenannten geänderten Bestimmungen gelten für Umstrukturierungen, bei denen der Vertrag über Verschmelzung oder Spaltung **von der Hauptversammlung am oder nach dem 1. März 2024 genehmigt wird.**

Das Gesetz führt neue Begriffe im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen ein, d.h. die Spaltung von Unternehmen in Form von **Aufspaltung und Abspaltung**. Die Aufspaltung eines Unternehmens bedeutet, dass das aufgespaltene Unternehmen aufhört zu existieren und sein Betriebsvermögen auf seine Rechtsnachfolger übertragen wird. Eine Abspaltung hingegen bedeutet, dass das gespaltene Unternehmen nicht untergeht und ein Teil seines Vermögens auf den Rechtsnachfolger übergeht. Gleichzeitig definiert das Gesetz auch eine grenzüberschreitende Umwandlung, d.h. die Gesellschaft umwandelt ihre im Register des Wegzugsmitgliedstaates eingetragene Rechtsform in die Rechtsform des Zuzugsmitgliedstaates und verlegt gleichzeitig ihren Sitz.

Da die Begriffe Aufspaltung und Abspaltung von Unternehmen in unserem Einkommensteuergesetz und Rechnungslegungsgesetz nicht bekannt waren, war für diese Zwecke die Novellierung dieser Gesetze erforderlich, und die oben genannten Änderungen wurden in die einzelnen Bestimmungen eingefügt. **Das Wesentliche ist jedoch, dass bei der steuerlichen Behandlung der Aufspaltung und Abspaltung dieselben Regeln gelten werden, wie es bisher bei den Verschmelzungen der Fall war, d.h. die Möglichkeit der Verwendung der historischen Werte oder beizulegenden Zeitwerte bei der Bewertung der Aktiva und Passiva der sich auflösenden Gesellschaft oder im Falle einer Abspaltung bei der Bewertung des abgespaltenen Unternehmensteils.**

BMB Newsletter

SEITE 6/15

3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Gleichzeitig wird durch das neue Gesetz auch das Rechnungslegungsgesetz geändert und bestimmte Begriffe werden neu definiert, z. B. zu Umwandlung, grenzüberschreitende Umwandlung und andere. Gleichzeitig bleibt die separate Anwendung des Stichtags unverändert.

TOP 3: ENTWURF DER NOVELLE DES MWST-GESETZES

Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen des interministeriellen Stellungnahmeverfahrens zum Entwurf der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes eingegangen sind. Die Novelle bringt viele wesentliche Änderungen mit sich, von denen die wichtigsten im Folgenden beschrieben werden:

1. Änderungen bei der Registrierungspflicht

Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/285 des Rates, die eine Sonderregelung für Kleinunternehmen vorsieht, wird vorgeschlagen, die Vorschriften für die MwSt-Registrierung inländischer Steuerpflichtiger zu ändern. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Umstände zu definieren, unter welchen eine inländische Person zum Steuerpflichtigen wird. Künftig wird eine Person zum Steuerpflichtigen bereits durch die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei die Richtlinie auch einen Übergangsmechanismus vorsieht, d.h. die Person wird zum Steuerpflichtigen nicht im Jahr der Umsatzüberschreitung, sondern erst ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Bei einer erheblichen Umsatzüberschreitung von mehr als 25% wird sie zum Steuerpflichtigen jedoch zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände, die diese Umsatzüberschreitung verursacht haben. Die Erhöhung des Umsatzes für die Registrierungspflicht wird noch anhand der Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten bewertet. Im Rahmen des oben genannten Mechanismus wird auch die Bestimmung über den Zeitpunkt des Beginns der Registrierung geändert. Bisher wurde die Person zum Steuerpflichtigen ab dem in dem Bescheid genannten Datum. **Mit dieser Novelle soll eine deklaratorische Wirkung des Bescheides über die MwSt-Registrierung eingeführt werden**, d. h. die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Umsatz einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Gegen den Bescheid kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, **innerhalb von 5 Tagen** nach dem Tag, an dem er zum Steuerpflichtigen geworden ist, beim Steuerverwalter einen Antrag auf MwSt-Registrierung einzureichen und dabei das Datum anzugeben, an dem er zum Steuerpflichtigen geworden ist.

Die Auswirkungen der freiwilligen MwSt-Registrierung bleiben unverändert. Die deklaratorischen Wirkungen des Beschlusses gelten auch für die MwSt-Registrierung von ausländischen Personen.

BMB Newsletter

SEITE 7/15

3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

2. Steuerpflicht Vorsteuerabzug bei ig-Lieferungen im gleichen Zeitraum

Im Einklang mit Artikel 181 der MwSt-Richtlinie wird vorgeschlagen, dass ein Steuerpflichtiger, der im Inland Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, **seinen Anspruch auf Vorsteuerabzug in dem Besteuerungszeitraum ausüben kann, in dem der Erwerb eine Steuerpflicht begründet**, auch wenn er zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden MwSt-Erklärung nicht über eine Rechnung des Lieferers aus einem anderen Mitgliedstaat für die Lieferung dieser Gegenstände verfügt. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige die Legitimität des geltend gemachten Anspruchs auf Vorsteuerabzug **durch andere einschlägige Unterlagen** aus dem Geschäftsverkehr mit dem Lieferer **nachweisen**, die belegen müssen, dass der Erwerb der Gegenstände tatsächlich stattgefunden hat und in welcher Höhe die Steuerpflicht entstanden ist. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass der Steuerpflichtige in diesem Fall die Daten in die Kontrollmeldung aus diesem anderen Dokument aufnehmen sollte.

3. Änderung beim Vorsteuerabzug für den Zeitraum vor der MwSt-Registrierung

Die grundlegende Änderung gegenüber der derzeitigen Regelung besteht darin, dass **diese Vorsteuer nur in der für den ersten Besteuerungszeitraum eingereichten MwSt-Erklärung abzugsfähig ist**.

4. Änderungen bei verspäteter MwSt-Registrierung

Es wird eine neue Fassung des §78(9) vorgeschlagen, der für inländische ausländische Steuerpflichtige, die ihrer MwSt-Registrierungspflicht nicht oder mit erheblicher Verspätung nachgekommen sind, die Verpflichtung vorsieht, für jeden Besteuerungszeitraum eine MwSt-Erklärung in chronologischer Reihenfolge abzugeben, beginnend mit dem ersten Besteuerungszeitraum, für den sie aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflicht keine MwSt-Erklärung innerhalb der ursprünglichen Frist abgegeben haben. Gleichzeitig wird im §78a(14) vorgeschlagen, dass der Steuerpflichtige auch die Kontrollmeldungen, die er aufgrund der Verspätung nicht eingereicht hat, in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Besteuerungszeitraum nachreichen muss. **Im Vergleich zum derzeitigen Stand wird ein Steuerpflichtiger, der seiner MwSt-Registrierungspflicht nicht nachgekommen ist, somit auch für die verspätete Abgabe der MwSt-Erklärung und der Kontrollmitteilung für jeden Besteuerungszeitraum (oder Kalendermonat), für den er zur Abgabe verpflichtet war, sanktioniert.**

BMB Newsletter

SEITE 8/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

5. Reverse-Charge bei Wareneinfuhr

Von dieser Vereinfachung werden die Steuerpflichtigen Gebrauch machen dürfen, die im Land ansässig sind und die zum Zeitpunkt der Steuerpflicht den **Status eines zugelassenen Wirtschaftssubjektes** haben und beabsichtigen, die eingeführten Gegenstände für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden. Ein Steuerpflichtiger, der die oben genannten Voraussetzungen für das Reverse-Charge-Verfahren erfüllt, ist verpflichtet, die Steuer auf die Einfuhr von Gegenständen selbst zu berechnen und in der MwSt-Erklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, anzugeben. **Der Vorteil dieser vorgeschlagenen Regelung für den Steuerpflichtigen besteht darin, dass er im demselben Besteuerungszeitraum einen Vorsteuerabzug geltend machen kann**, sofern die Voraussetzungen der §§ 49 und 51 des MwSt-Gesetzes erfüllt sind. Dieses System wird den Unternehmen einen Liquiditätsvorteil verschaffen und ihre Entscheidung beeinflussen, welchen Mitgliedstaat sie als Land für die Einfuhr von Waren in die Europäische Union wählen.

TOP 4: ANLEITUNG DES FINANZDIREKTORATS ZUM NUTZUNGSBERECHTIGTEN

Im Sommer hat die Steuerverwaltung eine [Anleitung](#) veröffentlicht, wie der Nutzungsberechtigte von Einkünften nachzuweisen ist. Die Anleitung wurde in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium der Slowakischen Republik und der Slowakischen Steuerberaterkammer erstellt. Sie hat lediglich Empfehlungscharakter und enthält drei Anhänge (Ehrenerklärung, Fragebogen und eine Liste zusätzlicher Nachweise), die als Muster für den empfohlenen Nachweis des Nutzungsberechtigten von Einkünften dienen.

Das Konzept des Nutzungsberechtigten von Einkünften wurde in das slowakische Einkommensteuergesetz („EStG“) von der OECD mit Wirkung zum 1. Januar 2018 übernommen, allerdings auf eine etwas „unglückliche“ Weise. Während die OECD spezifiziert, dass der Nutzungsberechtigte nur bei passiven grenzüberschreitenden Einkünften - nämlich Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren - zu prüfen und nachzuweisen ist, verlangt das slowakische EStG den Nachweis des Nutzungsberechtigten bei einer breiten Palette von aktiven und passiven Einkünften von Nichtansässigen aus slowakischen Quellen.

Das Hauptziel der Einführung des Konzepts des Nutzungsberechtigten von Einkünften bestand darin, grenzüberschreitende Praktiken zu vermeiden und zu verhindern, insbesondere Steuervermeidung und unzulässige Anwendung von Steuervorteilen und erhöhte Steuersicherheit in Bezug auf Steuersubjekte aus nicht kooperierenden Ländern. Es ist jedoch nicht erforderlich, den Nutzungsberechtigten der Einkünfte nachzuweisen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) auf die Einkünfte angewendet wird.

BMB Newsletter

SEITE 9/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Wenn das anwendbare DBA den Nachweis eines Nutzungsberechtigten der betroffenen Einkünfte nicht verlangt, muss der Nutzungsberechtigte nicht nachgewiesen werden. Größere Aufmerksamkeit ist insbesondere bei passiven grenzüberschreitenden Einkünften, bei Einkünften, die in Nichtvertragsstaaten gezahlt werden, und bei Einkünften, bei denen im DBA festgelegt ist, wer der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, geboten.

Da bisher nicht vorgeschrieben war, wie der Nutzungsberechtigte von Einkünften nachzuweisen ist, haben sich bei den Steuersubjekten viele Fragen ergeben.

Gemäß der Anleitung ist der Schlüsselfaktor für den Nachweis des Nutzungsberechtigten der Einkünfte das Risikoniveau der Transaktion, das vom Steuersubjekt zu bestimmen ist. Das Finanzdirektorat empfiehlt, das Risikoniveau anhand möglicher Risikoindikatoren zu analysieren, wie z. B. Fehlen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Einkommensempfängers, Abhängigkeit zwischen dem auszahlenden Subjekt und dem Einkommensempfänger, Abhängigkeit des Einkommensempfängers von einer anderen Person bei der Entscheidungsfindung und der Verfügung über das Einkommen, große Beträge passiver Einkünfte, ungewöhnliche Verträge in Bezug auf das Einkommen, Nichtbesteuerung des Einkommens im Wohnsitzstaat des Empfängers und viele andere. Das Risikoniveau der einzelnen grenzüberschreitenden Fälle bestimmt dann die Art, die Form, den Umfang und sogar die Häufigkeit der Nachweise.

Wird die Identität des Nutzungsberechtigten von Einkünften nicht nachgewiesen, besteht die Verpflichtung zur Erhebung einer Quellensteuer oder einer Steuersicherheit in Höhe von 35 % ohne die Möglichkeit von Erleichterungen und Befreiungen. Das auszahlende (d.h. slowakische) Subjekt haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuer so, als wäre es seine eigene Steuer.

TOP 5: GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES RECHNUNGSLEGUNGS-GESETZES IN BEZUG AUF ESG-BERICHTERSTATTUNG

Derzeit läuft ein interministerielles Stellungnahmeverfahren zur Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 431/2002 Slg. mit dem Ziel, die Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 umzusetzen. Die EU-Richtlinie regelt die Bedingungen für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen (*bekannt als „ESG-Berichterstattung“*).

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist die Verbesserung der Qualität, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (**Nachhaltigkeitsinformationen**), die künftig **in einem separaten Abschnitt des Jahresberichts** zu veröffentlichen sind.

BMB Newsletter

SEITE 10/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Dies soll Investoren und anderen Nutzern dieser Informationen helfen, die Risiken und Chancen des Unternehmens beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft besser zu verstehen.

Derzeit spiegelt das Rechnungslegungsgesetz die Anforderungen der Richtlinie 2014/95/EU über die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen im Jahresbericht wider, die jedoch nur ein Mindestmaß an Harmonisierung darstellen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Anforderungen für die Darstellung von Informationen im Einklang mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) einzuführen und so eine **einheitliche Art der Darstellung dieser Informationen** zu gewährleisten, die bisher in der EU nicht geregelt ist. Gleichzeitig soll ein **einheitliches elektronisches Format** für den Jahresbericht eingeführt werden, um die Verarbeitung der Informationen zu erleichtern und Vergleiche zu ermöglichen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anwendbarkeit der Novelle samt der schrittweisen Einführung der Verpflichtung für jede Gruppe von Unternehmen:

Anwendbar ab (im Jahresbericht für diesen Zeitraum)	Betroffene Unternehmen
2024	Unternehmen vom öffentlichen Interesse (individuelle Berichterstattung) und Muttergesellschaften, die Unternehmen vom öffentlichen Interesse sind (konsolidierte Berichterstattung)
2025	Große Unternehmen
2026	Kleine Unternehmen

*Kleine Unternehmen müssen keine Nachhaltigkeitsinformationen in den Jahresbericht für das **vor dem 1. Januar 2028** beginnende Geschäftsjahr aufnehmen, wenn sie begründen, warum sie diese Informationen nicht in den betreffenden Jahresbericht aufnehmen.*

Die Nachhaltigkeitsinformationen werden **innerhalb eines Jahres** nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums, auf den sie sich beziehen, einer externen **Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer** unterzogen. Dies wird die Zuverlässigkeit der berichteten Informationen erhöhen. Diese Prüfung kann auch von einem anderen Wirtschaftsprüfer als demjenigen, der die Abschlussprüfung durchführt, vorgenommen werden. Allerdings muss auch dieser Wirtschaftsprüfer von der **Gesellschafter-/Hauptversammlung** gewählt werden.

Der Novellentwurf listet auch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten auf. Ein Tochterunternehmen kann von der Pflicht zur individuellen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen befreit werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

BMB Newsletter

SEITE 11/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Diese Befreiung gilt z.B. für jedes Tochterunternehmen, dessen Muttergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, wenn dieses Tochterunternehmen in den konsolidierten Jahresbericht seiner Muttergesellschaft einbezogen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Befreiung nicht alle Berichtspflichten der Tochtergesellschaften vollständig aufhebt. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, muss die Tochtergesellschaft in ihrem Jahresbericht eine Reihe von Angaben machen, z. B. einen Link zu der Website, auf der der konsolidierte Jahresbericht der Muttergesellschaft abgerufen werden kann, und die Zusicherung des Wirtschaftsprüfers.

Ist die Muttergesellschaft **außerhalb der EU** ansässig, muss die Tochtergesellschaft den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht für ihre **ausländische** Muttergesellschaft und die Zusicherung des Wirtschaftsprüfers beim Register der Jahresabschlüsse und beim Urkundenregister des Handelsregisters hinterlegen. Um eine doppelte Hinterlegung zu vermeiden, wird die Anforderung an die Hinterlegung beim Handelsregister durch die Hinterlegung des Dokuments beim Register der Jahresabschlüsse erfüllt.

TOP 6: BESTEUERUNG DER ARBEIT VS. KAPITALERTRÄGE GEMÄSS OECD

Im August 2023 veröffentlichte die OECD ein [Arbeitspapier](#), in dem die Besteuerung von Arbeit und Kapitalerträgen verglichen wird. Der Vergleich erfolgt auf der Grundlage der effektiven Steuersätze (ETR), wobei zwischen zwei ETR unterschieden wird: einem ETR, der nur die Besteuerung der natürlichen Person berücksichtigt, und einem ETR, der im Fall von Kapitalerträgen sowohl die Besteuerung auf der Ebene der natürlichen Person als auch die Steuern auf der Ebene des Unternehmens, das die Kapitalerträge auszahlt, berücksichtigt. Das Material vergleicht die Besteuerung für verschiedene Einkommensniveaus.

Ziel der Studie war es, die Besteuerung von Arbeit und Kapitalerträgen detailliert zu vergleichen. Die OECD kam zu dem Schluss, dass **in den meisten OECD-Ländern die Besteuerung von Arbeit deutlich höher ist als die Besteuerung von Kapitalerträgen**. Sehr häufig werden bei der Besteuerung der Arbeit progressive Steuersätze angewandt, und auch die Sozialversicherung ist ein Faktor, der die Belastung der Arbeit erhöht. Bei den Kapitalerträgen gibt es überwiegend einen Satz, und darüber hinaus gelten oft verschiedene Steuervergünstigungen.

Dieses Arbeitspapier kam zu dem Schluss, dass die OECD angesichts der potenziellen negativen Auswirkungen einer höheren Besteuerung der Arbeit (Gerechtigkeits- und Effizienzdruck) weiter an diesem Thema arbeiten wird, **um Möglichkeiten für mögliche Reformen zu identifizieren**.

BMB Newsletter

SEITE 12/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

TOP 7: TSCHECHISCHES URTEIL IN EINEM VERRECHNUNGSPREIS-FALL

In der Tschechischen Republik wurde das Urteil Nr. 31 Af 21/2022 - 99 veröffentlicht, in dem es sich um Verrechnungspreise und um die Frage handelte, ob die Abschreibungen der Bewertungsdifferenz in die Kostenbasis für die Berechnung des Marktpreises auf der Grundlage der TNMM (transaktionsbezogene Nettomargenmethode) einbezogen werden sollten oder ob diese Abschreibungen von der Basis auszuschließen sind. Das Kreisgericht schloss sich der Auffassung des Tschechischen Finanzdirektorats an, dass auch die **Kosten der Bewertungsdifferenzen** in die Kostenbasis einzubeziehen sind, und wies die Klage ab.

Der Kläger, dessen Verrechnungspreise geprüft wurden, hatte das Profil eines Auftragsfertigers. Der Kläger bezog die Bewertungsdifferenz in die Grundlage für die Rentabilitätsberechnung nach der TNMM nicht ein. Daher lag der Kläger bei der von der Steuerbehörde durchgeführten Neuberechnung, die die Bewertungsdifferenz in die Berechnung einbezog, nicht innerhalb der auf der Grundlage einer Vergleichsanalyse ermittelten Rentabilitätsspanne und der Steuerverwalter hat eine Nachbemessung veranlagt. Die Nachbemessung wurde auf **das untere Quartil des Interquartilsabstandes** festgesetzt (nicht auf den Median oder das Minimum). Die Vergleichbarkeitsanalyse selbst wurde nicht angefochten.

Während des Verfahrens versuchte der Kläger (Auftragsfertiger) darauf hinzuweisen, dass es eine ständige Entscheidungspraxis der Finanzverwaltung gebe, die in verbindlichen Stellungnahmen den Ausschluss von Bewertungsdifferenzen für richtig halte. Da die verbindlichen Stellungnahmen nicht direkt an den Kläger ergangen sind, konnte dieser sie im Verfahren nicht benutzen und sie standen daher dem Kreisgericht nicht zur Verfügung (Steuergeheimnis). Dies ist ein weiterer Grund, warum wir unseren Klienten empfehlen, für ihre eigene unklare Steuerposition in der Slowakei eine verbindliche Stellungnahme anzufordern, wenn es keine öffentlich zugängliche Auslegung der Steuerverwaltung (z. B. eine methodische Anweisung, eine Leitlinie) zu dem relevanten Thema gibt.

Anmerkung: Die Bewertungsdifferenz ergab sich aus der Neubewertung des abgespaltenen Unternehmensteils gemäß dem Gesetz über Unternehmenszusammenschlüsse, der durch ein Sachverständigengutachten zum Marktwert bewertet wurde. Nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ist eine solche Bewertungsdifferenz über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben. Nach der Schlussfolgerung des Gerichts bezog sich die Bewertungsdifferenz auf die mit der Transaktion des Auftragsfertigers verbundenen Vermögenswerte. Die Vergleichbarkeitsanalyse wurde vom Steuersubjekt erstellt und vorgelegt.

BMB Newsletter

SEITE 13/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3
TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6
TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8
TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9
TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11
TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12
TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13
TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei PILLAR ONE

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14
TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15
Nützliche Links

TOP 8: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI PILLAR ONE

Mitte Juli veröffentlichte die OECD ein [öffentliches Konsultationsdokument](#), in dem die Öffentlichkeit aufgefordert wird, zu den technischen Aspekten von Amount B bei Pillar One Stellung zu nehmen, der zur Vereinfachung der Verrechnungspreisbildung für bestimmte zentrale Marketing- und Vertriebsaktivitäten beitragen soll. Die Frist für den Eingang der Kommentare war bis zum 1. September 2023.

TOP 9: ENTWURF DER RICHTLINIE ÜBER ENTLASTUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEN QUELLENSTEUERN

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission Entwurf einer neuen Richtlinie vorgelegt ([Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern](#)), die darauf abzielt, die Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre und Steuerverwaltungen effizienter und sicherer zu machen. Die Richtlinie bezieht sich auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Wertpapieren und Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen, die an deren eingetragene Inhaber gezahlt werden. Im August 2023 wurde der Richtlinienentwurf in der Slowakei einem interministeriellen Stellungnahmeverfahren unterzogen.

Derzeit erheben viele Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Anlagen Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen, die an im Ausland ansässige Anleger gezahlt werden. Die Anleger müssen jedoch auch in ihrem Wohnsitzland Einkommensteuer auf dieselben Einkünfte zahlen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben viele Länder Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet.

Das Problem ist, dass **die Erstattungsverfahren oft langwierig und kostspielig sind**, was grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU und in die EU erschwert. Derzeit sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Quellensteuerverfahren sehr unterschiedlich. Die Anleger müssen sich mit mehr als 450 verschiedenen Formularen in der EU auseinandersetzen, von denen die meisten nur in der jeweiligen Landessprache verfügbar sind. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass die Erstattungsverfahren auch missbraucht werden können.

Die von der Kommission vorgeschlagene neue Richtlinie wird Anlegern, Finanzintermediären und nationalen Steuerbehörden das Leben leichter machen. Es wird eine **gemeinsame EU-weite digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit** eingeführt, um die Verfahren zur Quellensteuererstattung schneller und effizienter zu gestalten. Eine digitale Ansässigkeitsbescheinigung wird ausreichen, um mehrere Erstattungen im Laufe eines Kalenderjahres zu beantragen.

BMB Newsletter

SEITE 14/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetzes

SEITE 3

TOP 2: EStG-Novelle vom Juni + Auswirkungen des Umwandlungsgesetzes auf Besteuerung

SEITE 6

TOP 3: Entwurf der Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 8

TOP 4: Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten

SEITE 9

TOP 5: Geplante Änderungen des RLG in Bezug auf ESG-Berichterstattung

SEITE 11

TOP 6: Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge gemäß OECD

SEITE 12

TOP 7: Tschechisches Urteil in einem Verrechnungspreisfall

SEITE 13

TOP 8: Aktuelle Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie über Entlastung von überschüssigen Quellensteuern

SEITE 14

TOP 10: Neue Version der BEPS MLI Matching Datenbank

SEITE 15

Nützliche Links

Die digitale Ansässigkeitsbescheinigung soll innerhalb eines Arbeitstages ausgestellt werden. Darüber hinaus werden zwei Schnellverfahren eingeführt: ein **System der Steuererleichterung an der Quelle** und ein **Schnellerstattungssystem**, die den Entlastungsprozess in der gesamten EU beschleunigen und stärker harmonisieren werden. Die Mitgliedstaaten werden wählen können, welches Verfahren sie anwenden wollen - auch eine Kombination der beiden. Eine **standardisierte Meldepflicht** für zertifizierte Finanzintermediäre wird den nationalen Steuerverwaltungen die notwendigen Instrumente liefern, um zu prüfen, ob der ermäßigte Satz in Anspruch genommen werden kann, und um möglichen Missbrauch aufzudecken.

Nach der Verabschiedung durch die Mitgliedstaaten soll die Richtlinie am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

TOP 10: NEUE VERSION DER BEPS MLI MATCHING DATENBANK

Die OECD hat eine neue und verbesserte Version der Datenbank zur Unterstützung der Anwendung des Multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung von vertragsbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS MLI Matching Datenbank“) veröffentlicht. Diese Datenbank ermöglicht, den Steuerbehörden und anderen interessierten Parteien zu sehen, wie das Multilaterale Übereinkommen („BEPS MLI“) ein bestimmtes Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) modifiziert.

Die [BEPS MLI Matching Datenbank](#) wurde erstmals 2017 veröffentlicht und ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung und Anwendung des BEPS MLI. Die aktualisierte Datenbank enthält wesentliche Verbesserungen, die die Benutzerfreundlichkeit erhöhen und zusätzliche Funktionen zur Unterstützung der Umsetzung und Anwendung des BEPS MLI bieten. Eine der wichtigsten Aktualisierungen ist die Aufnahme historischer Daten, die es den Nutzern ermöglicht, die Anwendung des BEPS MLI zu bestimmten Zeitpunkten zu betrachten. Das Upgrade bietet auch eine intuitivere Schnittstelle, die es den Nutzern erleichtert, nach Informationen zu suchen und auf sie zuzugreifen.

Das BEPS MLI ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Bis heute sind dem BEPS MLI 100 Länder beigetreten, von denen 81 Länder das BEPS MLI ratifiziert, angenommen oder verabschiedet haben. Dies deckt rund **1850 bilaterale DBA** ab. Etwa 650 weitere DBA werden modifiziert, sobald das BEPS MLI von allen Signataren ratifiziert worden ist. Weitere Länder arbeiten ebenfalls aktiv an der Unterzeichnung.

BMB Newsletter

SEITE 15/15 3. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Entwurf des Mindest-
besteuerungsgesetzes

SEITE 3
TOP 2: EStG-Novelle vom
Juni + Auswirkungen des
Umwandlungsgesetzes auf
Besteuerung

SEITE 6
TOP 3: Entwurf der Novelle
des MwSt-Gesetzes

SEITE 8
TOP 4: Anleitung des
Finanzdirektorats zum
Nutzungsberechtigten

SEITE 9
TOP 5: Geplante Änderungen
des RLG in Bezug auf ESG-
Berichterstattung

SEITE 11
TOP 6: Besteuerung der
Arbeit vs. Kapitalerträge
gemäß OECD

SEITE 12
TOP 7: Tschechisches Urteil
in einem
Verrechnungspreisfall

SEITE 13
TOP 8: Aktuelle
Entwicklungen bei Pillar One

TOP 9: Entwurf der Richtlinie
über Entlastung von
überschüssigen
Quellensteuern

SEITE 14
TOP 10: Neue Version der
BEPS MLI Matching
Datenbank

SEITE 15 Nützliche Links

NÜTZLICHE LINKS

[Artikel zur Ergänzungssteuer im TREND](#) (SK)
[IFA SR Konferenz](#) (EN)
[Anleitung des Finanzdirektorats zum Nutzungsberechtigten](#) (SK)
[Arbeitspapier der OECD zur Besteuerung der Arbeit vs. Kapitalerträge](#) (EN)
[Öffentliches Konsultationsdokument zum Amount B bei Pillar One](#) (EN)
[Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern](#) (DE)
[BEPS MLI Matching Datenbank](#) (EN)

Autoren:



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Kristína Reguliová
Senior Tax Expert

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
T +421 2 212 99 000
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.